

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Explorers und Young Explorers

Die folgenden AGB sind Bestandteil eines Vertrages zwischen Ronnie Niedermeyer, im Folgenden „Veranstalter“ genannt, und der auftraggebenden Person.

Stand: 1. September 2020

I. Leistungsbeschreibung

1. Der Veranstalter ist zertifizierter Outdoor Guide, Kletterlehrer, und GreenSkills-Absolvent. Die von ihm angebotenen Veranstaltungen finden im Freien statt. Die Veranstaltungen umfassen das Klettern auf Bäumen und Felsen, das Baden in Naturgewässern, die Fortbewegung im unwegsamen Gelände, das Navigieren nach traditioneller Art, das Bauen und Werken mit Naturmaterialien, das Kennenlernen von Tieren und Pflanzen, das Feuermachen, und mehr. Welche der hier beispielhaft angeführten Aktivitäten die gebuchte Veranstaltung enthält, ergibt sich aus der entsprechenden Ankündigung.

II. Geltungsbereich und Zustandekommen eines Vertrages

2. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Auskünfte, Beratungen, den Erwerb, die Buchung, und die Durchführung der Angebote und Leistungen des Veranstalters anwendbar.
3. Mit der Annahme der Bestellung und dem Versand der Rechnung kommt ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und der auftraggebenden Person zustande.
4. Bei minderjährigen Personen hat die Buchung durch eine erziehungsberechtigte Person zu erfolgen. Der Vertrag kommt zwischen dem Veranstalter und der erziehungsberechtigten Person zustande.

III. Voraussetzungen für die Teilnahme

5. Die teilnehmenden Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten haben sich vor der Anmeldung beim Veranstalter über den Ablauf der Veranstaltung und den möglichen Gefahren und Risiken informiert, sowie diese zur Kenntnis genommen.
6. Die Teilnahme an den Veranstaltungen setzt ein Mindestmaß der teilnehmenden Personen an persönlicher Eignung voraus (d.h., gute körperliche, geistige und seelische Verfassung). Die auftraggebende Person ist dafür verantwortlich, dass die von ihr angemeldeten teilnehmenden Personen diese Mindestvoraussetzungen erfüllen. Bei Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen seitens einer teilnehmenden Person kann ihr der Veranstalter die Teilnahme verweigern. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, ob und in welcher Form eine Vergütung angeboten wird.
7. Alle gesundheitsbezogenen Informationen (Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien, Erkrankungen) der teilnehmenden Personen müssen dem Veranstalter vor der Anmeldung mitgeteilt werden. Es obliegt der Verantwortung der teilnehmenden Personen bzw. ihren Erziehungsberechtigten, ob alle für notwendig empfundenen Versicherungen abgeschlossen und alle Impfungen laut dem österreichischen Impfplan erfolgt sind.
8. Die teilnehmende Person muss zum vereinbarten Zeitpunkt anwesend und aufbruchbereit sein. Sollte eine teilnehmende Person zum vereinbarten Zeitpunkt nicht anwesend oder nicht aufbruchbereit sein, verliert sie den Anspruch auf die Teilnahme. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, ob und in welcher Form eine Vergütung angeboten wird.

9. Teilnehmende Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten erfahren rechtzeitig, welche Ausstattung für die jeweilige Veranstaltung notwendig ist (Beispiele hier). Die teilnehmenden Personen müssen zum vereinbarten Zeitpunkt bereits entsprechend der Vereinbarung ausgestattet sein. Sollten aufgrund der vollkommen unzureichenden Ausstattung oder Verfassung einer teilnehmenden Person ernsthafte Bedenken betreffend deren Ausdauer, Gesundheit oder Sicherheit auftreten, kann der Veranstalter die Teilnahme dieser Person verweigern. Es liegt im Ermessen des Veranstalters, ob und in welcher Form eine Vergütung angeboten wird.
10. Bestimmte Veranstaltungen erfordern das Mitführen eines amtlichen Lichtbildausweises oder der e-card, bzw. Kopien dieser Dokumente. Bei der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln müssen teilnehmende Personen außerdem eine gültige Fahrberechtigung haben und bei einer Kontrolle auch vorweisen können.
11. Alle angebotenen Veranstaltungen setzen die Motivation der teilnehmenden Personen voraus. Will eine teilnehmende Person während einer Veranstaltung an einer dort angebotenen Aktivität nicht teilnehmen, besteht kein Anspruch darauf, diese Aktivität zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
12. Möchte eine minderjährige Person ihre Teilnahme an der Veranstaltung vorzeitig abbrechen (zum Beispiel wegen Heimweh), so gehen der Veranstalter und/oder die von ihm beauftragten Personen sensibel darauf ein, versuchen die teilnehmende Person abzulenken und zu motivieren. Sollte dies nicht möglich sein, möchte der Veranstalter die weitere Obhut nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Kindes fortsetzen. Der Veranstalter kann in diesem Fall eine zeitnahe Abholung durch eine dafür befugte Person veranlassen. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
13. Die teilnehmende Person hat den Anweisungen des Veranstalters Folge zu leisten. Sollte sie sich den Anweisungen des Veranstalters widersetzen, hat dieser das Recht, sie von der Veranstaltung auszuschließen. Bei minderjährigen Personen kann der Veranstalter in diesem Fall eine zeitnahe Abholung durch eine dafür befugte Person veranlassen. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.
14. Sollten Kontaktdaten von Personen sich ändern, mit denen aktuell ein Geschäftsverhältnis besteht, muss dies dem Veranstalter zeitgerecht mitgeteilt werden. Erziehungsberechtigte sind allgemein und insbesondere während der Teilnahme ihres Kindes grundsätzlich für Rückfragen erreichbar. Ausnahmen dazu werden ausdrücklich vereinbart.

IV. Besondere Bestimmungen für geschlossene Gruppen

15. Die auftraggebende Person oder Einrichtung sorgt dafür, dass alle von ihr vorgesehenen Teilnehmer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Veranstalters zustimmen. Bei minderjährigen Personen erfolgt diese Zustimmung durch deren Erziehungsberechtigten. Mit ihrer Buchung bestätigt die auftraggebende Person oder Einrichtung, dass ihr alle individuellen Zustimmungen vorliegen.
16. Familien: Die Aufsichtspflicht liegt nicht beim Veranstalter, sondern bei den teilnehmenden Erziehungsberechtigten, bzw. den von ihnen betrauten Personen.
17. Pädagogische Einrichtungen: Es liegt im Ermessen der auftraggebenden Einrichtung, wie viele Aufsichtspersonen sie zur Teilnahme am Programm bestimmen. Die Aufsichtspflicht liegt nicht beim Veranstalter, sondern bei den von der Einrichtung bestimmten Aufsichtspersonen.

V. Änderungen der Leistung

18. Die Veranstaltungen finden zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter im Freien statt. Jede Witterung bietet eigene Möglichkeiten, die Wildnis auf spannende Weise zu erleben – der Veranstalter wählt Orte und Programmpunkte, die der Wetterlage entsprechen. Bei kurzfristigem Wetterumschwung kann der Veranstalter den Ort und/oder das Programm nach eigenem Ermessen

entweder unverändert weiterführen oder spontan anpassen, ohne dies mit den teilnehmenden oder auftraggebenden Personen abzustimmen. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.

19. Für reine Felsenkletter-Veranstaltungen wird bei unpassenden Wetterverhältnissen ein neuer Termin angeboten. Die Eignung der Wetterverhältnisse liegt im Ermessen des Veranstalters. Falls bis zum Wetterumschwung mehr als 50% der tagesaktuellen Einheit stattgefunden haben, gilt diese als konsumiert. Sollte nach dem Ermessen des Veranstalters die Sicherheit weiterhin gewährleistet sein, wird die Einheit planmäßig fortgeführt. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.

VI. Verabschiedung

20. Das vorzeitige Verlassen einer Veranstaltung muss vom Veranstalter genehmigt werden. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen. Bestimmte Veranstaltungen können aus Sicherheitsgründen nicht vorzeitig verlassen werden.
21. Nach Ende einer Veranstaltung müssen teilnehmende Personen sich beim Veranstalter ausdrücklich abmelden. Minderjährige werden von ihren Erziehungsberechtigten abgemeldet.
22. Wird die minderjährige Person von jemandem anderen als den Erziehungsberechtigten abgeholt, stellen diese sicher, dass der Veranstalter darüber informiert wurde und die abholende Person auch vorzeitig kontaktieren kann.
23. Für Minderjährige, die alleine gehen dürfen, muss die entsprechende Erklärung einer erziehungsberechtigten Person dem Veranstalter rechtzeitig schriftlich vorliegen.

VII. Dokumentation und elektronische Geräte

24. Nahezu alle Veranstaltungen werden fotografisch und gelegentlich auch filmisch vom Veranstalter und/oder dessen Beauftragten dokumentiert. Eine Auswahl der Aufnahmen wird den teilnehmenden Personen nach Ende der Veranstaltung in einem privaten Online-Album kostenlos zur Verfügung gestellt. Gelegentlich nutzt der Veranstalter gewissenhaft ausgewählte Aufnahmen auch zur Bewerbung der von ihm angebotenen Leistungen. Die teilnehmenden Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass die vom Veranstalter gefertigten Aufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt, unentgeltlich, sowie widerspruchsfrei für PR-, Werbe-, Vertriebs- und Marketingzwecke verwendet werden dürfen. Sie bestätigen außerdem, dass keinerlei Persönlichkeitsrechte durch deren Auftritt in den oben genannten Aufnahmen verletzt werden. Wenn abgebildete Personen bzw. ihre Erziehungsberechtigten mit einer bestimmten Aufnahme nicht einverstanden sein sollten, ist der Veranstalter selbstverständlich gesprächsbereit.
25. Bild- und Tonaufzeichnungen seitens teilnehmender Personen sind nur nach ausdrücklicher Vereinbarung möglich.
26. Abgesehen davon, dass der Veranstalter für die oben genannten Aufnahmen sowie für wichtige Kommunikation ein Handy mitführt, wollen wir in der Natur „abschalten“ und von elektronischen Geräten Abstand nehmen. Teilnehmende Personen werden ersucht, keine elektronischen Geräte mitzuführen, bzw. etwaige Handys ausgeschaltet im Rucksack zu lassen und nur im Notfall zu aktivieren.

VIII. Haftung

27. Der Veranstalter trifft für alle Aktivitäten entsprechende Sicherheitsvorkehrungen. Teilnehmende Personen erhalten relevante, altersgerechte Sicherheitsanweisungen und -einschulungen, wann immer und so oft dies sinnvoll erscheint. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr der teilnehmenden Person bzw. auf Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Unfälle oder Schäden, die während einer Veranstaltung erlitten werden, sind dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Haftungsansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht. Diese Haftungsentbindung gilt

auch zugunsten von Mitarbeitern des Veranstalters sowie von ihm verwendeter Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen.

IX. Rücktritt der auftraggebenden Person oder Einrichtung

28. Laut dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, § 18 Abs. 1 Z 10, besteht kein Rücktrittsrecht bei Leistungen, die in Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden, sofern für die Vertragserfüllung durch den Unternehmer ein bestimmter Zeitpunkt oder Zeitraum vertraglich vorgesehen ist. Wenn für bestimmte Veranstaltungen Stornobedingungen angeboten werden, gelten diese als Kulanz und sind ohne Präjudiz.

X. Rücktritt des Veranstalters

29. Alle Veranstaltungen finden vorbehaltlich einer Mindestteilnehmerzahl statt. Wurde die Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung nicht erreicht oder nachträglich unterschritten, kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen den Termin oder die komplette Veranstaltungsreihe absagen.
30. Sagt der Veranstalter ein Wochencamp oder eine komplette Veranstaltungsreihe ab, werden die dafür bezahlten Beträge rücküberwiesen.
31. Sagt der Veranstalter einen Termin im Rahmen einer Veranstaltungsreihe ab, wird den dafür angemeldeten Personen ein gleichwertiger Ersatztermin angeboten. Jegliche andere Form der Vergütung ist ausgeschlossen.
32. Sollten einzelne Programmpunkte und Leistungen aufgrund behördlicher Vorgaben oder anderer Umstände nicht stattfinden, wird der Gesamtablauf vom Veranstalter entsprechend angepasst. Jegliche Vergütung ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

33. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Zahlungsort Wien. Es gilt österreichisches Recht.
34. Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand Wien.
35. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit der auftraggebenden bzw. teilnehmenden Person, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die in Teilen oder zur Gänze unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.